



München, 17.03.2020

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Meldepflicht anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und  
Pflege vom 17.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-75

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf  
der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 16 Abs. 2 Satz 3 des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der  
Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte in Bayern sind  
verpflichtet, unverzüglich die Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis  
vorhandenen Beatmungsgeräte an das Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege unter der E-Mail-Adresse  
[beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de](mailto:beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de) zu übermitteln.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2020 in Kraft und mit Ablauf  
des 20.04.2020 außer Kraft.

### Begründung

Das neuartige Coronavirus 2019-nCoV/ SARS-CoV2 hat sich in kurzer Zeit  
weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere  
Ausbreitung zu verhindern. Ein besonderer Stellenwert kommt hierbei der  
landesweiten Nachvollziehbarkeit der Anzahl der durch in Bayern

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
[poststelle@stmgp.bayern.de](mailto:poststelle@stmgp.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmgp.bayern.de](http://www.stmgp.bayern.de)

ansässige Laborbetreiber durchgeführten Untersuchungen pro Tag und das Verhältnis der dabei erhaltenen positiven zu den negativen Befunden zu.

Zu Nr. 1:

Die Befugnis dahingehend, konkret die Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte im Freistaat Bayern zur Übermittlung der Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis vorhandenen Beatmungsgeräte (möglichst unter Benennung der Typenbezeichnung) gegenüber dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zu verpflichten, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 16 Abs. 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach der Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark und immer schneller verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Die Zahl der Infizierten steigt immer schneller und mit ihr die Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs von Infizierten, die einer Intensivbehandlung und Beatmung bedürfen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Behandlung schwerkranker Menschen Beatmungsgeräte beschlagnahmt und zentral nach Bedarf verteilt werden müssen. Hierfür muss zunächst der Bestand festgestellt werden.

Für die Überwachung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ist § 16 Abs. 2 IfSG entsprechend anwendbar, § 28 Abs. 3 IfSG.

Der Verweis auf § 16 Abs. 2 IfSG stellt klar, dass der zuständigen Behörde zur Überwachung der nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen Auskunftsrechte zustehen.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG bildet daher die Befugnisnorm zur Verpflichtung der Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte, unverzüglich die Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis vorhandenen Beatmungsgeräte an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu melden.

Zu Nr. 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2020 in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 20.04.2020 befristet.

gez.  
Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin